

# BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

## ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 11
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	11.10.2021
	19.30 Uhr bis 21.20 Uhr
in der Unditz-Halle in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
<del>Christian</del>	<del>Maurer</del>	ab 20.30 Uhr
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
<del>Friedrich</del>	<del>Schneider</del>	entschuldigt
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
<del>Gerhard</del>	<del>Bidermann</del>	
<del>Nadine</del>	<del>Reichart</del>	
<del>Monique</del>	<del>Schwendemann</del>	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
<del>Raphael</del>	<del>Huser</del>	
<del>Hildegard</del>	<del>Kern</del>	
<del>Markus</del>	<del>Reith</del>	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Lasse	Rieck	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	2 * Presse + ca. 50	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### 1. Frageviertelstunde

Ein Zuhörer teilt mit, dass er im Hellersgrund ein Grundstück in Randlage erworben hätte. Er möchte wissen, ob eine Entschädigung für die Anwohner zu entrichten wäre falls die Biogasanlage gebaut werden sollte.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit, dass für diesen Fall keine Entschädigung vorgesehen wäre.

Der Zuhörer gibt an, dass ihm die Haltung von Pferden im Baugebiet verboten worden wäre. Er möchte wissen welchen Nutzen der Bürgermeister bzw. die Gemeinde von einer nach seiner Ansicht nicht erforderlichen Biogasanlage haben würde.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit, dass er selbst keinen Nutzen von einer Pferdedungfermentieranlage hätte. Er sehe den Bedarf zur Verwertung von Pferdedung innerhalb der Gemeinde.

Der Zuhörer möchte die Gründe wissen warum der Investor die Anlage nicht auf einer anderen Fläche herstellen wolle. Er nennt als Beispiel eine Fläche auf dem Areal des Flugplatzes Lahr und könnte die Kontaktdaten an die Gemeindeverwaltung übermitteln.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit, dass die Kontaktdaten bekannt wären. Er gehe davon aus, dass die in Meißenheim geplante Pferdedungfermentieranlage für den IGP bzw. das IGZ Lahr zu klein wäre. Im Rahmen des Vorverfahrens wären verschiedene mögliche Standorte geprüft worden.

Ein weiterer Zuhörer möchte wissen ob externe Experten das Verfahren für eine Biogasanlage moderieren könnten. Er geht davon aus, dass der Bürgerentscheid positiv entschieden werden könnte und regt an, den Grundsatzbeschluss des Gemeinderats aufzuheben.

Bürgermeister A. Schröder schlägt vor, dass der Bürgerentscheid vor Weihnachten durchgeführt werden sollte.

### 2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.09.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung vom 20.09.21

### 3. Bürgerbegehren „Soll die Gemeinde Meißenheim auf die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer „Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe“ im Gebiet „Auf dem Grund“ verzichten?“

#### 3.1. Anhörung der Vertrauenspersonen

Rechtsgrundlage für die Durchführung eines Bürgerbegehrens ist § 21 Gemeindeordnung (GemO). Entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit nach Anhörung der Vertrauenspersonen. Als Vertrauenspersonen sind benannt Sabine Coch, Johann-Sebastian-Bach-Str. 26 sowie Dirk Lehmann, Johann-Andreas-Silbermann-Str. 22. Die Genannten wurden zur Sitzung eingeladen. Sie erhalten Gelegenheit ihre Stellungnahme zum Thema vorzutragen.

Frau Coch und Herr Lehmann begründen ihre Ansicht zum Bürgerbegehren. Sie sind gegen das Vorhaben, weil dieses nach ihrer Ansicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Natura 2000 Gebiet darstellen würde. Über den Bau sollte die Bürgerschaft abstimmen.

Herr Lehmann geht davon aus, dass die Größe der Anlage nicht relevant wäre. Allerdings würden die Gebäudehöhen bis zu 9,0 m bzw. in der Erweiterung bis zu 15,0 m betragen. Es würde sich nicht um eine kleine Hofanlage eines bestehenden Betriebs, sondern um eine alleinstehende Industrieanlage handeln.

Weiterhin geht Herr Lehmann davon aus, dass die Stromerzeugung über Biomasse nicht CO<sub>2</sub>-neutral wäre. Die Pferdemistproblematik sieht Herr Lehmann nicht. Der anfallende Pferdemist könnte in einer bestehenden Anlage in der Umgebung verwertet werden.

Eine solche Anlage würde nicht in Ortsnähe gehören.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids wären aus Sicht der BIM 21 gegeben.

### 3.2. Beratung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Am 19.08.21 wurde bei der Gemeindeverwaltung ein Bürgerbegehren i.S. § 21 Gemeindeordnung (GemO) eingereicht. Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung zu folgender Fragestellung:

**„Soll die Gemeinde Meißenheim auf die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer „Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe“ im Gebiet „Auf dem Grund“ verzichten?“**

Der Gemeinderat muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, d.h. im Zeitraum 20.08. – 19.10.21 über die Zulässigkeit entscheiden. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind folgende Punkte zu prüfen:

1. Die Angelegenheit über die im Bürgerentscheid entschieden werden soll muss im **Wirkungskreis der Gemeinde** liegen. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Grund“. Dieser gehört zum Wirkungskreis der Gemeinde i.S. § 2 GemO.
2. Die Entscheidung liegt in der **Zuständigkeit des Gemeinderats**. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 GemO). Die Entscheidung über den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung bzw. zur Änderung des Bebauungsplans liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats.
3. Die Entscheidung war innerhalb von 3 Jahren nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids.
4. Das Bürgerbegehren wurde in Schriftform eingereicht.
5. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 28.06.21:

„Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Grund" und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.“

Der Beschluss wurde erstmals durch die Berichterstattung in der lokalen Presse am 30.06.21 bekannt gegeben. Ein Bürgerbegehren muss innerhalb einer **Frist** von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderats eingereicht werden. Der Fristablauf wäre am 30.09.21 eingetreten. Die Frist ist eingehalten.

6. Bei der begehrten Entscheidung darf es sich **nicht um ein ausgeschlossenes Thema** i.S. § 21 Abs. 2 GemO handeln. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen verfahrenseinleitenden Beschluss des Gemeinderats zu einem Bebauungsplan i.S. § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO. D.h. ein Bürgerentscheid wäre zulässig.
7. Das Bürgerbegehren beinhaltet eine Fragestellung die mit ja oder nein beantwortet werden kann: *„Soll die Gemeinde auf die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung biogener Rohstoffe im Gebiet „Auf dem Grund“ verzichten?“*
8. Das Bürgerbegehren beinhaltet folgende **Begründung**:

„Auf Empfehlungsbeschluss des Gemeinderats Meißenheim vom 28.06.2021 hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau — Meißenheim am 01.07.2021 gem. § 2 Abs.1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans u.a. bzgl. Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Verwertung biogener Reststoffe“ beschlossen.

Des Weiteren wurde am 28.06.2021 durch den Gemeinderat Meißenheim ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Auf dem Grund“ gefasst u.a. mit dem Ziel, dass eine „Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe“ durch einen privaten Investor errichtet werden kann. Bei einem Verzicht auf die Aufstellung dieses Teils des Bebauungsplans wird eine Änderung des Flächennutzungsplans bezgl. Neuausweisung Sonderbaufläche entbehrlich.

Wir sind gegen dieses Vorhaben, weil wir meinen, dass der vorgesehene Bau dieser Anlage in Ortsnähe einen unverhältnismäßigen und nicht verträglichen Eingriff in das Naturschutzgebiet NATURA 2000 darstellt mit belastenden Auswirkungen auf Landschaft, Tiere, Pflanzen sowie zu gesundheitlichen und wirtschaftlichen Risiken für die Bürger und Betriebe führen kann.

9. Kostendeckungsvorschlag: Das Bürgerbegehren zielt auf das Unterlassen bzw. Entfallen einer Maßnahme; insoweit ergibt sich kein Bedarf für eine zusätzliche Kostendeckung.
10. Das Bürgerbegehren muss durch mindestens 7% der Bürger/innen i.S. § 12 GemO **unterzeichnet** sein. Zeichnungsberechtigt sind Deutsche und Unionsbürger die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnen.

Dieser Personenkreis umfasst 3.241 Abstimmungsberechtigte. 7% wären 226,87, aufgerundet **227 Personen**.

Für das Bürgerbegehren haben 742 Personen unterzeichnet. Davon waren **687 gültige Unterschriften**. Die erforderliche Zahl der Unterstützer nach § 21 GemO ist erfüllt.

### **Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass das Bürgerbegehren zulässig ist.**

Soweit der Gemeinderat die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließen würde, in dem vorliegenden Fall wäre dies die Aufhebung bzw. Änderung des Grundsatzbeschlusses zur Bauleitplanung mit der Folge, dass im Bereich „Auf dem Grund“ keine Anlage zur Verwertung biogener Reststoffe genehmigungsfähig wäre, wäre das Bürgerbegehren gegenstandslos geworden. Der Bürgerentscheid würde entfallen. (§ 21 Abs. 4 Satz 3 GemO).

Gemeinderat Paul Santo sieht erhebliche Auswirkungen des Beschlusses auf die Dorfgemeinschaft. Er sieht die Verpflichtung des Gemeinderats den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gegenüber. Er teilt Details zum bisherigen Verfahren mit. Insbesondere hat der Gemeinderat

2018 den Antrag zur Herstellung einer Biogasanlage abgelehnt und eine Veränderungssperre erlassen. Anschließend wären ein Alternativgrundstück gesucht und ein Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst worden. Er sieht ein großes Risiko für die Gemeinde und für die Dorfgemeinschaft. Ein solches Projekt sollte nicht gegen den Willen der Bürgerschaft durchgeführt werden.

Herr Santo stellt den Antrag zur geheimen Abstimmung.

Gemeinderätin Sabine Fischer und Gemeinderätin Ulrike Tress-Ritter befürworten die Durchführung eines Bürgerbegehrens bzw. eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans, besonders, da in einem solchen Verfahren die Möglichkeit bestehen würde, Stellungnahmen der Fachbehörden einzuholen.

Gemeinderat Sven Kirner befürwortet die Durchführung eines Bürgerbegehrens. Auch Ortsvorsteher Wingert sieht die Erforderlichkeit, die Stellungnahmen der Fachbehörden in einem ordnungsgemäßen Bauleitplanverfahren einzuholen.

um 20.30 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung

Bürgermeister A. Schröder informiert nochmals kurz zum bisherigen Verfahren. Insbesondere schlägt er vor, den Grundsatzbeschluss des Gemeinderats nicht aufzuheben.

Bürgermeister A. Schröder formuliert den Beschlussvorschlag: „Soll der Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans aufgehoben werden?“

Der Gemeinderat stimmt geheim mit Stimmzetteln ab. Zur Stimmabgabe stehen 15 Stimmen zur Verfügung.

**Der Gemeinderat beschließt bei einer Ja Stimme, 13 Nein Stimmen und einer Enthaltung, den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Grund“ vom 28.06.21 nicht aufzuheben.**

### 3.3. Festlegung des Abstimmungstages

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Der Gemeinderat entscheidet am 11.10. über die Zulässigkeit. Der Bürgerentscheid muss bis spätestens 11.02.22 durchgeführt werden.

Bei der Festlegung des Abstimmungstages sind die festgelegten Fristen zu berücksichtigen, insbesondere für die Abstimmungsbekanntmachung 34 Tage vor der Abstimmung. Die Abstimmung kann daher frühestens am 21.11.21 stattfinden. Die Abstimmung kann auf einen Sonntag zwischen dem 21.11.21 und dem 06.02.22 festgelegt werden.

**Der Gemeinderat legt den Abstimmungstag einstimmig auf 12.12.2021 fest.**

Spätestens bis zum 20. Tag vor dem Abstimmungstag muss die Bürgerschaft über die Auffassung der Gemeindeorgane schriftlich informiert werden. Den Vertrauenspersonen muss die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Ansicht im gleichen Umfang eingeräumt werden.

Die Durchführung der Abstimmung erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Bürgermeisterwahl. Dies gilt für die Fristen für die Wahlbekanntmachungen 34 Tage vor der Abstimmung (§ 3 Abs. 2 KomWG), die Vorschriften über das Abstimmungsverzeichnis (§ 6 KomWG), Wahlscheine (§ 7 KomWG), die Bildung von Abstimmungsorganen (§ 14 KomWG), die Bestimmung von Abstimmungsräumen (§ 17 KomWG) sowie für die Abstimmungsunterlagen (§ 18 KomWG).

Bei einem Bürgerentscheid entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen soweit diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten am Abstimmungstag beträgt. Dann hätte der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats der innerhalb von drei Jahren nur durch einen erneuten Bürgerentscheid geändert werden könnte. Soweit dieses Quorum nicht erreicht werden sollte, würde der Gemeinderat entscheiden.

#### 4. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 20.09. gefassten Beschlüsse

##### Abschluss eines Ing. Vertrags zur Bauleitplanung "Auf dem Grund" für die Erweiterung der Kläranlage Meißenheim sowie für eine Pferde-Dung-Fermentier-Anlage

Das Planungsbüro Fischer aus Freiburg hat der Verwaltung eine Honorarermittlung für die Bauleitplanung „Auf dem Grund“ vorgelegt. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Kläranlage Meißenheim und für die Errichtung einer Pferdedungfermentieranlage festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Ing. Vertrag sind die §§ 17 ff HOAI. Die Honorarermittlung orientiert sich an den Vorgaben der HOAI. Das Honorar erscheint angemessen.

Der Gemeinderat beauftragt ... Bürgermeister A. Schröder den Honorarvertrag entsprechend den genannten Eckdaten abzuschließen.

Im Vertrag soll vereinbart werden, dass nur die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden insbesondere, dass abhängig vom Ergebnis des Bürgerbegehrens ggf. die Fläche der Pferdedungfermentieranlage nicht berücksichtigt wird.

##### Abschluss eines Ing. Vertrags zur Herstellung des Bauabschnitts 1 des Radwegs zwischen Meißenheim und Ichenheim

Die Ing. Leistungen bis inkl. der Genehmigungsplanung sind weitgehend erbracht. Das Projekt ist im Bauabschnitt 1 baureif. Für die Ing. Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme muss ein Ing. Vertrag abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ... mit dem Büro Boos Ing. einen Vertrag für die Ing. Leistungen der Leistungsphasen 5 – 9 des Bauabschnitts 1 des Radwegs Meißenheim – Ichenheim entsprechend den genannten Eckdaten abzuschließen.

Erneute Verlängerung der Bauverpflichtung für das F1StNr. ...

Grundstücke im Bereich des Neubaugebietes Hellersgrund Teil C wurden mit einer Bauverpflichtung von 3 Jahren veräußert.

Der Gemeinderat folgt ... der Empfehlung des Bauausschusses keine Verlängerung der Bauverpflichtung zu gewähren. Die Bauverpflichtung muss somit zum 15.11.2021 erfüllt sein.

#### 5. Bauanträge

##### 5.1. Antrag auf Genehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 15 Wohneinheiten und Fahrradraum auf dem F1StNr. 5547, Schlesienweg (NBG Kleinfeldede III) in Kürzell

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 15 Wohneinheiten und Fahrradraum. Dieses Gebäude erfüllt zugleich die Funktion eines Lärmschutzes gegenüber der Anlieferungszone des Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück F1StNr. 3880/2 der Gemarkung Kürzell für das sich anschließende Wohngebiet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Planes „Kleinfeldele III, 1. Änderung“. Um den Lärmschutz zu erreichen wurden im B-Plan Mindestmaße für das Gebäude festgelegt, z.B: Gebäudelänge mind. 50 m, Wandhöhe 8,70 m, 3 Vollgeschosse, Anbau entlang der Baulinie auf einer Länge von 11,70 m.

Für den optimalen Lärmschutz wurde unter Ziff. 4.3 der 1. Änderung, B-Plan Kleinfeldele III, ebenfalls festgelegt, dass die Baulinie im südl. Grundstücksbereich der NZ 2a mit Anbauten wie z.B. Erkern nach Süden auch überbaut werden darf.

Weiter sind am Gebäude selbst Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, hierzu kann die Genehmigungsbehörde ein Schallschutzgutachten fordern.

### **Der Gemeinderat leitet das Bauvorhaben bei einer Enthaltung positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.**

#### 5.2. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Fluchttreppe aus den Sozialräumen im Obergeschoss des bestehenden Gebäudes auf dem Flst. Nr. 5065, Hermann-Gebauer-Straße 5 in Kürzell

Die Bauherren beantragen die Genehmigung zur Errichtung einer Fluchttreppe auf dem FlStNr. 5065, Hermann-Gebauer-Str. 5 in Kürzell.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Errichtung einer Stehltreppe als sicheren zweiten Rettungsweg aus den südlich gelegenen Sozialräumen im Obergeschoss. Die Herrenumkleide erhält einen 5-stufige Stahltreppe, welche im Brandfall durch ein markiertes Ausstiegsfenster auf die Dachfläche der darunterliegenden Schlosserei führt. Die naheliegende Attika erhält eine Absturzsicherung in Form eines Geländers. Von der Dachfläche aus ist die Fluchttreppe, bestehend aus einer Stahlkonstruktion, gut zu erreichen. Sie führt auf den Lade Hof.

Die geplante Fluchttreppe besteht aus Stahlwangen und rutschfesten Gitterroststufen und wird mit Unterzügen und Außenstützen an der bestehenden Fassade befestigt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Tiergarten I.

### **Der Gemeinderat leitet das Bauvorhaben einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.**

#### 5.3. Antrag im Kenntnissgabeverfahren auf Abbruch einer Scheune, FlStNr. 105, Tiergartenstr. 2 in Kürzell

Beantragt wird der Abbruch einer Scheune auf dem FlStNr. 105 in der Tiergartenstraße 2 in Kürzell. Das Baugrundstück befindet sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile und wird nach § 34 BauGB beurteilt

### **Der Gemeinderat nimmt den Abbruch der Scheune zur Kenntnis.**

#### 6. 8. Änd. Bebauungsplan "Mühlfeld", Gemeinde Meißenheim als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Die Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücknummer 2474, Blumenstraße 23 in Meißenheim planen die Errichtung eines Wohnhauses. Um das Grundstück bebauen zu können und eine optimale Ausnutzung der Bauflächen zu erhalten, ist daher die Änderung des Bebauungsplanes „Mühlfeld“ notwendig. Der Bezirksbeirat hat am 13.07.2020 beschlossen, dass keine Änderung des zeichnerischen Teiles erfolgen darf und die Planung dahingehend angepasst werden muss.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan waren im nordwestlichen Bereich ca. 12 Bauplätze für eine eingeschossige Bungalow-Bauweise mit flachgeneigtem Dach ausgewiesen. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1970 ist im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden somit nicht mehr zeitgemäß. Um den Bauherren eine Nachverdichtung durch Neubau oder Aufstocken des Gebäudes zu ermöglichen, soll für einen Teilbereich eine max. 1-geschossige Bebauung mit geneigtem Dach bis max. 36° ausgewiesen werden, um auch im Dachgeschoss Wohnraum zu ermöglichen. Daraus ergibt sich gleichzeitig eine Erhöhung der Wand- und Firsthöhe. Die bisher festgesetzte GRZ von 0,4 bleibt unverändert.

Die Bebauungsvorschriften, die inzwischen veraltet sind, werden auch im Hinblick auf neue Rechtsgrundlagen für den Änderungsbereich neu gefasst.

Der Zeichn. Teil bleibt von dieser Änderung unberührt, d.h. die dort ausgewiesenen Baugrenzen und Baulinien gelten unverändert weiter. Auch der einzuhaltende Gewässerrandstreifen entlang des Hechtgrabens ist gemäß § 38 WHG Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG unverändert einzuhalten.

In seiner Sitzung am 26.07.2021 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplans, sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage hat im Zeitraum vom 09. August 2021 bis zum 17. September 2021 stattgefunden.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privaten vorgetragenen Anregungen sind in der beigefügten Tabelle ersichtlich.

In der heutigen Sitzung soll die Abwägung der Stellungnahmen, sowie der Satzungsbeschluss zur 8. Änderung beschlossen werden.

**Der Gemeinderat wägt die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten ab, billigt einstimmig den Planentwurf und beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplans „Mühlfeld“ als Satzung nach § 10 BauGB.**

**7. Vergabe der Arbeiten zum Bau eines Radweges entlang der L 104 zwischen Meißenheim und Ichenheim, Bauabschnitt I, Meißenheim**

Am 15.09.2021 wurde oben genannte Maßnahme submittiert. Von 7 Bewerbern sind Ausschreibungsunterlagen abgeholt worden. 5 Angebote sind eingegangen. Nach Prüfung der Angebote stellt sich das Ergebnis, in aufsteigender Rangfolge, wie folgt dar:

	Brutto	Prozent
1. Fa. Trenkle, 77971 Kippenheim	268.505,00 €	100,00 %
2. Fa. ....	322.394,67 €	120,07 %
3. Fa. ....	328.727,37 €	122,43 %
4. Fa. ....	333.600,17 €	124,24 %
5. Fa. ....	363.190,21 €	135,26 %



Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Trenkle das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 268.505,00 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Frau Reiff teilt mit, dass mit dem Bau voraussichtlich am 08.11.21 begonnen wird. Die Baumaßnahme wird mit einer Vollsperrung verbunden. Lediglich Schulbusse und Linienbusse können die Baustelle passieren.

**Der Gemeinderat erteilt einstimmig den Zuschlag für die Arbeiten zum Bau des Radweges entlang der L104 Ichenheim – Meißenheim, Bauabschnitt I, an die Firma Trenkle aus Kippenheim zum Angebotspreis von 268.505 € (brutto).**

#### 8. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

#### 9. Frageviertelstunde

Ein Zuhörer hat eine Frage zu den Abwasser- und Wassergebühren. Er möchte die Gründe für die Veränderungen wissen. Er sieht starke Schwankungen insbesondere bei den Abwassergebühren. Er regt an jährlich, ggf. alle zwei Jahre die Gebühren zu kalkulieren und möglichst Kosten zu reduzieren. Ggf. könnten auch Projektverantwortliche benannt und Fremdfirmen sollten genau kontrolliert werden.

Ein weiterer Zuhörer vermisst die Hinweisschilder auf das bestehende Naturschutzgebiet Salmengrund im Bereich Auf dem Grund. Weiterhin sollte verstärkt Wert auf die Familienfreundlichkeit der Gemeinde gelegt werden.

Bürgermeister A. Schröder gratuliert zur Eröffnung verschiedener Einrichtungen in Meißenheim und Kürzell.

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Sabine Fischer, Gemeinderätin	
Hugo Wingert, Gemeinderat	